

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 107086

Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten

Wer ab dem 1. September 2013 beim Gewerbeamt eine Erlaubnis gemäß § 33 c der Gewerbeordnung (GewO) zur Aufstellung von Geldspielgeräten beantragt oder als Angestellter eine Beschäftigung in diesem Bereich ausübt oder ausüben möchte, benötigt dazu den entsprechenden Sachkundenachweis einer Industrie- und Handelskammer (IHK). Dieser Nachweis bestätigt dem zukünftigen Unternehmer/Mitarbeiter, dass er mit den wichtigsten Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz vertraut gemacht wurde. Die Organisation und Durchführung der Unterrichtung zur Vermittlung dieser Kenntnisse wurde den Industrie- und Handelskammern per Gesetz vom 11. Dezember 2012 übertragen.

1. Was ist Ziel der Unterrichtung

Die Unterrichtung nach § 33 c GewO soll den Nachweis erbringen, dass der Teilnehmer über die erforderlichen Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz informiert worden ist.

2. Wer muss die IHK-Unterrichtung absolvieren?

Grundsätzlich benötigt jeder, der als selbständiger Unternehmer im Aufstellergewerbe tätig werden möchte, eine Erlaubnis gemäß § 33 c GewO. Neu ist, dass seit dem 1. September 2013 diese nur erteilt wird, wenn der Unternehmer die notwendige Sachkunde nachweist. Außerdem darf der Unternehmer Mitarbeiter mit der unmittelbaren Aufstellung von Spielautomaten nur dann beschäftigen, wenn diese ebenfalls einen Sachkundenachweis vorweisen können.

Wer ist Automatenaufsteller?

Personen, die nach § 33 c Absatz 1 Satz 1 gewerbsmäßig Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen wollen.

3. Wer ist von der Unterrichtung befreit?

 Personen, die bereits vor dem 1. September 2013 eine Erlaubnis gemäß § 33 c GewO beantragt haben.

4. Wer ist zuständig?

Die Unterrichtung wird von den Industrie- und Handelskammern organisiert und durchgeführt.



5. Wie läuft die Unterrichtung ab?

Der Teilnehmer kann sich bei jeder IHK anmelden, die die Unterrichtung anbietet. Die Unterrichtung besteht aus sechs Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

6. Inhalte

Die Unterrichtung umfasst unter anderem folgende Themen:

- Gewerbeordnung (GewO) und Spielverordnung (SpielV)
- Spielhallenrecht der Bundesländer (insbesondere Berlins)
- Jugendschutzrecht

7. Anmeldung/Termine

Die Unterrichtungstermine und den jeweiligen Anmeldeschluss finden Sie auf http://www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 107086.

Bei hoher Nachfrage kann im Einzelfall eine Anmeldung zum Anmeldeschluss nicht mehr angenommen werden, da alle Plätze bereits vergeben sind. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an.

Für das Anmeldeverfahren gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten.

- Sie können sich persönlich bei uns im Service Center anmelden und dort die Unterrichtungsgebühr bezahlen. Die Einladung zur Unterrichtung geht Ihnen anschließend per Post zu. Unser Service Center befindet sich in der Fasanenstraße 85 in 10623 Berlin und ist montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- 2. Sie können sich auch per Post, Fax oder Email anmelden. Füllen Sie auch dazu bitte das Anmeldeformular (Dokument-Nummer 107086) aus und schicken Sie es ausgefüllt und unterschrieben an die angegebene Fax-Nummer bzw. Email-Adresse. Anschließend erhalten Sie die Einladung und den Gebührenbescheid per Post.

8. Wie melde ich mich von der Unterrichtung ab?

Die Abmeldung muss schriftlich (per Post, Fax oder Email) und vor Beginn der Unterrichtung erfolgen. Nach der Gebührenordnung der IHK Berlin ist bei Rücktritt von der Unterrichtung vor dem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 EUR fällig. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Unterrichtung sind 50% der Gebühr als Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben und bei Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung fällt die volle Gebühr an.



9. Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühren für die Sachkundeprüfung sind in der Gebührenordnung der IHK Berlin festgelegt. Sie betragen:

Teilnahme an der Unterrichtung (Sprache: deutsch) 140,00 €

Ersatzbescheinigung

40,00€

Bitte beachten Sie, dass Sie an der Unterrichtung nur teilnehmen können, wenn die Unterrichtungsgebühr bis zum Fälligkeitstermin des Gebührenbescheides beglichen wurde.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.